

Thomas NEGER / Pascal DREIER

## Digitalisierung auf Ebene der Gemeindeverwaltung

### Inhaltsübersicht

1. Einleitung .....	263
2. Status Quo der Digitalisierung des Gemeindevollzugs.....	263
3. Weitere Digitalisierungsmöglichkeiten für Gemeinden .....	265
4. Befugnisse und Aufgabenbereiche der Gemeinden .....	266
5. Digitales Verfahren.....	267
6. Digitalisierung des kommunalen Informationsangebots .....	270
7. Überblick/Fazit .....	272

### 1. Einleitung

Der Begriff der Digitalisierung ist in der heutigen Zeit allgegenwärtig. Die offene Definition des Begriffs hat jedoch zur Folge, dass sogenannte „Schritte“ zur Digitalisierung weit und umfassend sein können. Die Digitalisierung der staatlichen Verwaltung bedürfte insbesondere im europäischen Kontext einer klaren Determinierung. Bei digitalen „Vorreitern“ wie Estland können etwa nahezu sämtliche Verfahrensschritte digital erledigt werden, wohingegen man andersorts noch keine Klarheit über Einbringungsmöglichkeiten von Eingaben via E-Mail hat. Dieser Beitrag setzt sich insbesondere mit der österreichischen Rechtslage und dem Normenvollzug auf Ebene österreichischer Gemeinden auseinander.

### 2. Status Quo der Digitalisierung des Gemeindevollzugs

Die „**Transformation zur digitalen Gemeinde**“ geschieht in vielen kleinen Schritten. So gibt es bereits Projekte, bei welchen Gemeinden mithilfe einer **App** Hinweise auf Kulturveranstaltungen, Stromabschaltungen etc geben oder andere gemeindebezogene tagesaktuelle Informationen – wie beispielsweise die Öffnung eines Freibades, den Pegelstand von Fließgewässern, Überschwemmungsgefahren oder Hitzegefahren – mitteilen. Weiters bestehen bereits **Angebote zur digitalen Auskunft über Sprachassistenten oder**

**Chatbots**, welche als Erstanlaufstelle in automatisierter Weise wiederkehrende Fragen beantworten oder zu den zuständigen Stellen verweisen könnten. Umgekehrt gibt es digitale **Beteiligungssysteme**, in denen Bürger Verbesserungsvorschläge oder Bewertungen an die Gemeinden übermitteln können.<sup>1</sup> All diese genannten Prozesse haben gemeinsam, dass ihr wesentlicher Zweck in der Weitergabe von Informationen besteht. Im Verwaltungsverfahren selbst ist eines der maßgeblichsten Beispiele für die angewandte Digitalisierung der elektronische Akt (ELAK),<sup>2</sup> welcher auch elektronische Akteneinsichten ermöglichen sollte.

Mit Hilfe einer **digitalen Amtstafel** können relevante Informationen, wie insbesondere geplante Bauverhandlungen oder Veranstaltungen, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine solche digitale Amtstafel wird nach § 41 Abs 1 AVG<sup>3</sup> als „elektronisches Amtsblatt“ bezeichnet. Der Gesetzgeber hat sohin bereits die Möglichkeit eröffnet, dass die verfahrensdurchführende und verhandlungsanordnende Behörde selbst eine „Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt“ vornimmt.<sup>4</sup> Um mit einer Zugänglichkeit von Informationen über eine digitale Amtstafel jedoch auch Rechtswirkungen verknüpfen zu können, bedarf es bislang grundsätzlich noch zusätzlich eines Rückgriffs auf analoge Mitteilungsformen wie die Kundmachung über die – physisch im Amtsgebäude vorhandene – Amtstafel der Gemeinde oder die Verlautbarung in einer für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung. Ob eine weitere elektronische Mittelungsart (zB via App) möglich ist, ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich. So verlangt § 42 Abs 1 AVG für eine Rechtswirkung entfaltende Zustellung eine doppelte Kundmachung in Form einer der drei oben genannten Weisen, sohin über das „elektronische Amtsblatt“ sowie auch einer zusätzlichen weiteren „geeigneten“ Weise. Der VwGH sah dabei bislang eine Kundmachung dann als „geeignet“ an, wenn sichergestellt werden könne, dass ein Beteiligter (faktisch Betroffener iSd § 8 AVG) von der Information (Anberaumung einer Verhandlung) aller Voraussicht nach Kenntnis erlangen sollte.<sup>5</sup> Darüber hinaus muss sich nach der Judikatur des VwGH eine „persönliche Verständigung“ iSd § 41 Abs 1 AVG an den jeweiligen Beteiligten richten und geeignet sein, diesen auch zu erreichen.<sup>6</sup> Eine personalisierte App, mit welcher unter Identitätsnachweis zuverlässig Informationen zugeschickt werden können, auf welche zeitlich aktuell über Push-Nachrichten aufmerksam gemacht werden könnte, hätte beispielsweise unter Umständen das Potenzial, die genannte Hürde der Geeignetheit zu überwinden.

---

1 Vgl Amt der OÖ Landesregierung, Chance Digitalisierung (2018).

2 BMBWF et al, Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2020, 183.

3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 StF BGBl I 51/1991 idF BGBl I 58/2018.

4 *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 41 Rz 11/1 (Stand 1.4.2021, rdb.at).

5 *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 41 Rz 11/1 (Stand 1.4.2021, rdb.at); zum Stmk BauG vgl VwGH 28.3.2006, 2005/06/0308.

6 VwGH 30.10.1958, 0279/57, VwSlg 4787 A/1958.

### 3. Weitere Digitalisierungsmöglichkeiten für Gemeinden

In Österreich gliedert sich jedes (Bundes-)Land und auch der damit verbundene Verwaltungsapparat in Gemeinden. Diese Gemeinden sind die kleinsten öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und aus rechtlicher Sicht zugleich Selbstverwaltungskörper.<sup>7</sup> Sie haben einen sehr kleinteiligen, aber den direkten Lebensbereich von vielen Normunterworfenen betreffenden Wirkungsbereich. Nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) unterscheidet man beim (hoheitlichen) Tätigwerden der Gemeinde den Vollzug im Rahmen eines übertragenen und eines eigenen Wirkungsbereichs. Dabei kommt Gemeinden im Zuge ihrer Tätigkeit im eigenen Wirkungsbereich eine duale Funktion zu, zumal sie einerseits als Selbstverwaltungskörper die Handlungsgrundlage, zumindest auf Verordnungsebene, setzen können und andererseits als Verwaltungssprengel mit dem Vollzug von durch Landes- oder Bundesgesetz übertragener Aufgaben betraut sind.<sup>8</sup>

Gerade im Bereich der kommunalen Verwaltung scheint sohin eine breite Ausgangsbasis vorhanden zu sein, mittels Digitalisierung Verfahren zu optimieren, Dienstwege zu verkürzen und Entscheidungen zugleich einem weiten Personenkreis von möglichen Betroffenen zugänglich zu machen, um ua ein hohes Maß an Effizienz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Ein wesentlicher Schritt zur Digitalisierung des Vollzugs kommunaler Verwaltungsaufgaben liegt sohin darin, Eingaben, die bislang eines Papieraufwands bedürfen, in eine elektronische Form „zu gießen“, das Verfahren in elektronischer Form „abzuwickeln“ und die Entscheidung elektronisch zuzustellen. Hierzu ist zunächst auf den vorhandenen Normenbestand abzustellen, da die jeweiligen Gesetzgeber bereits einige (Teil-)Schritte in Richtung „Digitalisierung“ gesetzt haben. Erst nach der Analyse des Normenbestandes ist in einem weiteren Schritt der „Ruf an den Gesetzgeber“ zur Novellierung von bislang „digitalisierungsaversen“ Gesetzen zweckmäßig. Die „wahre Digitalisierung“ findet dabei nicht ausschließlich mit der bloßen Transformation von analogen in digitale Prozesse statt (zB ein Antrag kann anstatt per Papierformular nunmehr über ein digitales Formular abgegeben werden), sondern umfasst insbesondere auch „digitale öffentliche Dienste“.<sup>9</sup> Der Begriff des „digitalen Dienstes“ ist dabei durch § 3 Z 12 Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz (NISG)<sup>10</sup> legaldefiniert. Demnach handelt es sich grundsätzlich um einen „auf individuellen Abruf des Empfängers“ bereitgestellten Dienst,<sup>11</sup> wobei davon insbesondere Online-Informationsangebote, elektronische Datenabfragemöglichkeiten sowie elektronische Informationsübermittlungs-, -vermittlungs- und -speicherdienste um-

7 Vgl Art 116 Abs 1 B-VG.

8 Mayer/Muzak, B-VG<sup>5</sup> Art 116 B-VG Punkt I.2. 387.

9 BMBWF et al, Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2021, 61 (66 f).

10 Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen 2018 (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz – NISG 2018) BGBl I 2018/111.

11 Zum Begriff „Dienst“ siehe bereits § 1 Abs 1 Z 1 Notifikationsgesetz 1999 (NotifG 1999) BGBl I 1999/183.

fasst sind.<sup>12</sup> Solche „digitalen Services der öffentlichen Verwaltung“ erstrecken sich sohin vor allem auf die Zurverfügungstellung von Informationen und digitale Amtswege.<sup>13</sup> Als bekannte Beispiele können hiezu das Rechtsinformationssystem (RIS), FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal genannt werden.

#### 4. Befugnisse und Aufgabenbereiche der Gemeinden

Gemeinden verfügen – wie bereits kurz angeführt – über ein verfassungsgesetzlich eingeräumtes subjektives Recht auf Selbstverwaltung.<sup>14</sup> Den Gemeinden könnte sohin auf Basis ihrer verfassungsrechtlich eingeräumten Befugnisse eine **Schlüsselposition in der Implementierung von Digitalisierungsprozessen** zukommen. Dies beinhaltet in Anbetracht des den Gemeinden zuerkannten Kompetenzbereichs und der meist sehr kurzen Informationswege von der Gemeinde als Behörde und Ordnungsgeber zum Normunterworfenen auch eine implizite Handlungspflicht. Die Aufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich sind dabei bereits im B-VG (demonstrativ) geregelt. Demnach umfasst die Besorgung im eigenen Wirkungsbereich etwa die Bestellung der Gemeindeorgane, die Bestellung der Gemeindebediensteten, die örtliche Sicherheitspolizei, die örtliche Veranstaltungspolizei, die Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde und die örtliche Straßenpolizei, die Flurschutzpolizei, die örtliche Marktpolizei, die örtliche Gesundheitspolizei, die Sittlichkeitspolizei, die örtliche Baupolizei, die örtliche Feuerpolizei, die örtliche Raumplanung, die öffentlichen Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten sowie die freiwillige Feilbietung beweglicher Sachen.

Nach Art 118 Abs 1 B-VG gliedert sich der Wirkungsbereich in einen „eigenen“ sowie einen vom Bund oder vom jeweiligen Bundesland an die Gemeinde „übertragenen“. Beim vom Bund übertragenen Wirkungsbereich ist hinsichtlich der digitalisierten Verwaltung bereits auf das E-Government-Gesetz (E-GovG)<sup>15</sup> Bedacht zu nehmen. Gemäß § 1a Abs 1 E-GovG hat nämlich jedermann „in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden“. Ausgenommen hiervon sind lediglich Tätigkeiten, welche für eine elektronische Besorgung „nicht geeignet“ sind. Dies umfasst einen weiten Kreis an möglichen Verfahren, sodass in praxi für die Umsetzung dieser Bestimmung noch Luft nach oben zu bestehen scheint. Abgesehen vom normierten Rechtsanspruch des E-GovG

---

12 § 3 Z 12 NISG verweist dabei auf den Begriff des „Dienstes der Informationsgesellschaft“ gemäß § 3 Z 1 E-Commerce-Gesetz (ECG) idF BGBl I 2001/152.

13 S dazu die Homepage des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort <[bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Digitales-Oesterreich/Digitale-Services-im-Web.html](http://bmdw.gv.at/Themen/Digitalisierung/Digitales-Oesterreich/Digitale-Services-im-Web.html)> (abgefragt 25.5.2022).

14 Mayer/Muzak, B-VG<sup>5</sup> Art 116 B-VG Punkt I.2. 387; vgl VwGH 20.2.1997, 96/06/0225; VfSlg 11.633, 13.985.

15 Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen 2004 (E-Government-Gesetz – E-GovG 2004) BGBl I 2004/10 idF BGBl I 2020/169.

besteht nach § 18 Abs 3 und 4 AVG<sup>16</sup> für die Behörde die ausdrückliche Möglichkeit der elektronischen Fertigung<sup>17</sup> bzw beinhalten auch Landesgesetze (partielle) Verweise auf das E-GovG.<sup>18</sup>

## 5. Digitales Verfahren

Die **Initialisierung eines digitalen Verfahrens** ist in einer Vielzahl von Verfahren in der Gemeindeverwaltung möglich. So ist bereits die Einbringung von Anbringen iSd § 13 AVG sowohl via automationsunterstützter Datenübertragung als auch in jeder anderen technischen Form gesetzlich vorgesehen. Dies inkludiert folglich die elektronische Einbringung in den elektronischen Akt.<sup>19</sup> Diese Einbringungsmöglichkeit „in jeder technisch möglichen Form“ eröffnet wiederum einen Spielraum zugunsten des Normgebers, schlanke und niederschwellige Verfahrenseinleitungen zu ermöglichen (zB via App). Auch der Materiengesetzgeber sieht Möglichkeiten zur elektronischen Einbringung selbst in aufwendigeren Mehrparteienverfahren vor. So ergibt sich beispielsweise aus gewissen landesgesetzlichen Bauvorschriften<sup>20</sup> implizit, dass die Einbringung eines Baubewilligungsantrages samt Projektunterlagen (Pläne etc) (auch) in einer elektronischen Form möglich ist.

Wurde ein Verfahren elektronisch eingeleitet, kann die verfahrensleitende Behörde auf Grundlage des E-GovG weiters **Unterlagen elektronisch und in einem automatisierten Verfahren fertigen**, sofern ein Identitätsnachweis des genehmigenden Organwalters und die Erledigungsauthentizität sichergestellt werden kann.<sup>21</sup> Die qualifizierte „elektronische Signatur“ bzw „Amtssignatur“ erfüllt nach § 4 Abs 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG)<sup>22</sup> bereits an sich das Erfordernis der „Unterschriftlichkeit“.<sup>23</sup> Elektronische Signaturen sind demnach ex lege auch als „Vertrauensdienste“ einzustufen.<sup>24</sup> Bereits ein Ausdruck eines mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokuments hat sohin nach § 20 E-GovG die volle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde, welcher ex lege die Vermutung der Echtheit und Richtigkeit zukommt.<sup>25</sup>

---

16 Mit Verweis auf §§ 2 Z 1, 2 Z 5 und 19 E-GovG.

17 *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 Rz 27 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

18 Vgl bspw § 39 Stmk Gemeindehaushaltsverordnung (StGHVO) LGBI 2019/34 idF LGBI 2020/118; § 10 Abs 2 Steiermärkisches Dienstleistungsgesetz 2011 (StDLG 2011) LGBI 2011/101 idF LGBI Nr 2018/63.

19 *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 9 (Stand 1.1.2014, rdb.at).

20 Vgl zB § 22 Abs 2 Z 6 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk BauG 1995) LGBI 1995/59 idF LGBI 2021/21; vgl auch § 4 Abs 3 Z 3 Oberösterreichische Bauordnung 1994 (OÖ BauO 1994) LGBI 1994/66 idF LGBI 2021/62.

21 Vgl § 2 E-GovG.

22 Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen 2016 (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG 2016) BGBl I 2016/50 idF BGBl I 2019/27.

23 Zum Erfordernis der Schriftlichkeit als Unterschriftlichkeit siehe VwGH 11.12.1986, 86/02/0123, vgl RIS-Justiz RS0131340; RS0126251.

24 Vgl § 1 SVG.

25 Vgl VwGH 30.7.2020, Ra 2019/07/0036; vgl weiters § 292 ZPO.

Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich daher im Grunde bereits de lege lata die Möglichkeit, ein gemeindebehördliches Verwaltungsverfahren digital zu initiieren und amtliche Unterlagen zu fertigen. Der weitere (**digitalisierte**) **Verfahrensverlauf** ist – von einer bereits genannten Möglichkeit zur elektronischen Aktenführung abgesehen – weitgehend unregelt. So könnte vom Gesetzgeber de lege ferenda angedacht werden, die im Rahmen der Covid-19-Pandemie zur Anwendung gelangte Verwendung technischer Hilfsmittel zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen zu forcieren. § 3 Abs 2 Z 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)<sup>26</sup> sieht die Möglichkeit vor, vor den Behörden<sup>27</sup> „mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Augenscheine und dergleichen unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durch[zuführen.“ Auf Basis dieser Grundlage können sohin (auch) die erforderlichen Beweiserhebungen fast gänzlich durch digitale Prozesse erfolgen.<sup>28</sup> So wird im Falle einer elektronischen Amtshandlung eine Niederschrift nur vom Verwaltungsorgan („Leiter der Amtshandlung“) unterfertigt, was durch einen Nachweis der Identität nach § 2 Z 1 E-GovG ersetzt werden kann.<sup>29</sup> Da diese Bestimmungen mit 31.12.2022 außer Kraft treten,<sup>30</sup> scheint hier der Gesetzgeber gefordert, diese Möglichkeiten zur (digitalen) Verhandlungsführung in einen permanenten Normenkatalog zu implementieren.

Kommt es zu einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung, können kommunale Verwaltungsbehörden einen Bescheid auch per E-Mail zustellen. Eine E-Mail-Adresse ist eine **elektronische Zustelladresse** iSd § 2 Z 5 Zustellgesetz (ZustG). Die Zustellung an eine vom Empfänger angegebene E-Mail-Adresse ist sohin eine Zustellung ohne Zustellnachweis iSd § 37 Abs 1 ZustG.<sup>31</sup> Die **Zustellung an eine breite Öffentlichkeit** (wie bspw zugunsten von Naturschutzorganisationen in den jeweiligen Naturschutzgesetzen implementiert) ist im Verfahren der Gemeindeverwaltungsbehörden bis dato noch nicht vorgesehen. Hier könnte die Nutzung der bereits erwähnten „digitalen Amtstafel“ als Zustellmöglichkeit angedacht werden, ua insbesondere im Mehrparteienverfahren, wie zB dem Baubewilligungsverfahren, was auch eine erhebliche Verbesserung der Rechtsicherheit zugunsten der Projektwerber zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere im Hinblick auf potentiell übergangene Parteien begründet. In praxi sind in gewissen Materiengesetzen Maximalfristen zur Geltendmachung von Rechten der übergangenen Partei normiert.<sup>32</sup> Jedoch gibt es

---

26 Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes 2020 (Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG 2020) BGBl I 2020/16 idF BGBl I 2021/235.

27 § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG normiert eine sinngemäße Anwendung zugunsten der Verwaltungsgerichte.

28 Vgl § 3 Abs 2 Z 3 COVID-19-VwBG idF BGBl I 85/2022.

29 Vgl § 3 Abs 5 COVID-19-VwBG.

30 Vgl § 9 Abs 7 und 9 COVID-19-VwBG.

31 Vgl VwGH 15.12.2021, Ra 2021/06/0144.

32 Vgl bspw § 27 Abs 4 Stmk BauG, wonach ein übergangener Nachbar seine Rechte nur binnen drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder binnen einem Jahr nach Nutzungsänderung geltend machen kann.

solche Maximalfristen für übergangene Parteien in einer Reihe weiterer Materiegesetzte nicht. Der VwGH erkannte hiezu in Hinblick auf das OÖ Fischereigesetz, dass für eine „übergangene Partei keine Befristung in Bezug auf die Möglichkeit der Geltendmachung ihrer Rechte“ besteht, „sofern der Gesetzgeber nicht eine Regelung für übergangene Parteien vorsieht, in denen im Regelfall Fristen festgesetzt werden, in denen übergangene Parteien ihre Rechte geltend machen müssen“.<sup>33</sup> Es kann sohin in gewissen (kommunalen) Verfahren zu einer quasi ewig andauernden Stellung als übergangene Partei kommen. Um dieses Problem der unterbliebenen Miteinbeziehung in das Bewilligungsverfahren nachträglich zu lösen und um dem Recht der übergangenen Partei auf Bescheidzustellung zu entsprechen, könnte eine nachträgliche Zustellung an die jeweils übergangene Partei in Erwägung gezogen werden. Da übergangene Parteien in einer Vielzahl an Verfahren nur deswegen dem Verfahren nicht beigezogen wurden, weil deren Parteistellung unbekannt war, schiene es auch denkbar, der jeweiligen „unbekannten Partei“ den Bescheid durch „Veröffentlichung“ zuzustellen. Die rechtliche Möglichkeit zur Veröffentlichung des Bescheides mit Zustellwirkung (an einen unbekanntem Adressaten) ergibt sich dabei aus dem bereits erwähnten ZustG. So ist nach § 25 Abs 1 ZustG die rechtswirksame Zustellung eines Schriftstückes durch öffentliche Bekanntmachung hinsichtlich einer Mehrheit von Personen, die der Behörde unbekannt sind, möglich. Die Behörde kann diese Zustellungsform zudem in anderer geeigneter Weise ergänzen.<sup>34</sup> Eine „Mehrheit von unbekanntem Personen“ inkludiert auch übergangene Parteien.<sup>35</sup> Zumutbare Erhebungen sind jedoch jedenfalls durchzuführen<sup>36</sup>, dies insbesondere hinsichtlich der Frage „ob und welche Personen in Betracht kommen“.<sup>37</sup> So sah der VwGH etwa eine Zustellung durch Kundmachung bei fehlender persönlicher Ladung von (eingetragenen) anerkannten Umweltorganisationen als Ermittlungsfehler an. Eine Zustellung eines Bescheides im Wege der öffentlichen Bekanntmachung komme nur dann in Betracht, wenn die „spezifische Funktion [der Person] im Verfahren der Behörde nicht bekannt ist“. Diese Zustellungsform ist daher eine *ultima ratio*<sup>38</sup> und nur für Verfahren geeignet, in welchen eine Parteistellung von Personen nicht (a priori) offensichtlich gegeben scheint.

Sollte daher die Zustellung in Form einer elektronischen Kundmachung auf der Internetseite der kommunalen Behörde verbunden mit einer Kundmachung auf der Amtstafel als wirksam anzusehen sein,<sup>39</sup> könnte dies den Beginn einer absoluten Frist zur Geltendmachung der Rechte von übergangenen Parteien bedeuten: Nach dem ZustG gilt nach zwei Wochen der kundgemachte Bescheid

33 Vgl VwGH 17.12.2004, 2001/03/0198; 30.1.2002, 2000/03/0110.

34 Vgl § 25 Abs 2 ZustG.

35 Vgl dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 44f Rz 5 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

36 *Hauer/Leukauf*, *Verwaltungsverfahren ZustG* § 25, 1946; *Hauer/Leukauf* erachten hier auch eine Interessenabwägung für notwendig, ob es aufgrund der Wichtigkeit einer Bestellung eines Zustellkurators gem § 11 AVG bedarf.

37 Vgl VwGH 22.3.2021, Ra 2020/10/0036 Rz 10.

38 Vgl wieder VwGH 22.3.2021, Ra 2020/10/0036.

39 *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>5</sup> (2014) Rz 240.

als zugestellt.<sup>40</sup> Die vierwöchige Rechtsmittelfrist zu Erhebung einer Bescheidbeschwerde beginnt sodann ab diesem Zeitpunkt zu laufen. Diese Gesamtfrist von sechs Wochen könnte im Ergebnis gegenüber jeder potentiellen betroffenen Partei wirksam werden, indem dieser eine Möglichkeit zur Wahrnehmung ihres jeweiligen Beschwerderechts eingeräumt wird.<sup>41</sup> Diesen Gedanken der Absolutfrist findet man bereits im Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, welches eine sechs-Wochen-Bereitstellungsdauer für Einsichtnahmen<sup>42</sup> sowie für die Zurverfügungstellung von Bewilligungsbescheiden vorsieht.<sup>43</sup> Dogmatisch wäre hier nur zu unterscheiden, dass das Aarhus-Beteiligungsgesetz – entgegen dem kommunalen Verwaltungsverfahren – von keiner Parteistellung im erstinstanzlichen Behördenverfahren, sondern von einer „Beteiligtenstellung-Plus“<sup>44</sup> ausgeht, welche diese absolute Frist zur Geltendmachung von Rechtsmitteln gegen einen Bescheid begründet. Aus Gründen der Rechtssicherheit könnte eine Anwendung der aufgezeigten Absolutfrist jedoch auch gegenüber übergangenen Parteien im kommunalen Verfahren sinnvoll sein, zumal eine Partei grundsätzlich mehr Möglichkeiten zur Verfahrensbeteiligung als ein „Beteiligter-Plus“ besitzt. Die nichtgewährten Verfahrensbeteiligungsrechte könnten wie von jeder übergangenen Partei grundsätzlich im Rahmen einer Bescheidbeschwerde geltend gemacht werden.

## 6. Digitalisierung des kommunalen Informationsangebots

Ein weiterer wesentlicher Zweck, der mit der Digitalisierung vorangetrieben wird, ist vor allem die **Zurverfügungstellung von Informationen**. Auch im kommunalen Bereich kann ein Informationsangebot, mit einer damit verbundenen Möglichkeit zur Verfahrensbeteiligung, in nennenswerter Weise zur Rechtssicherheit für sämtliche Beteiligte beitragen. So könnte jeder Betroffene seinen Rechtsstandpunkt vor der Behörde geltend machen und einem erst später tätig werdenden Betroffenen entgegengehalten werden, dass sich dieser im Verfahren trotz Kenntnisnahmemöglichkeit verschwiegen hätte. Der jeweilige Rechtserwerber hätte dadurch einen weit höheren Schutz vor einer möglichen Rechtskraftdurchbrechung, als dies im bisherigen Normenkatalog unter Verweis auf eine allfällig übergangene Parteistellung der Fall ist.

Auch in der Raumplanung sind Informationsrechte vorgesehen. So ist nach dem als Beispiel heranzuziehenden Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (Stmk ROG)<sup>45</sup> nach „Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ ein Entwurf

---

40 Vgl wieder § 25 Abs 1 ZustG.

41 Zu beachten ist hier, dass bspw „kein Raum“ für eine Zustellung nach § 25 ZustG besteht, „wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert“ einen Kurator zu bestellen. Dies gilt im Falle des § 147 Finanzstrafgesetz (FinStrG), dazu VwGH 22.10.1991, 91/14/0156.

42 Vgl § 107 Abs 1 WRG idF BGBl I 73/2018.

43 Vgl § 107 Abs 3 WRG idF BGBl I 73/2018; auch bspw § 39b Abs 5 und 6 OÖ NSchG § 55a Abs 6 SNSchG.

44 *Schulev-Steindl*, Das Aarhus-Beteiligungsgesetz – Ende gut, alles gut? ÖZW 2019, 14.

45 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010) LGBl 2010/49 idF LGBl 2022/15.



eines Plans oder Programms,<sup>46</sup> eines Entwicklungsprogramms,<sup>47</sup> eines örtlichen Entwicklungskonzepts<sup>48</sup> oder eines Flächenwidmungsplans<sup>49</sup> in einer elektronischen Form für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, wobei „exemplarisch“ auf das Internet hingewiesen wird. Die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, der Nachbargemeinden und diverser Kammern kann weiters im Verfahren zur Erlassung oder Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzepts<sup>50</sup> oder eines Flächenwidmungsplans<sup>51</sup> explizit auf elektronischem Wege erfolgen.

Ebenso ist in sämtlichen österreichischen Bundesländern ein „Rauminformationssystem“ eingerichtet. Dieses soll ex lege als Grundlage für Planungsmaßnahmen der Landesregierung und der Gemeinden dienen.<sup>52</sup> Für raumbedeutsame Maßnahmen, welche in größerem Umfang Boden in Anspruch nehmen oder den Raumzustand erheblich beeinflussen, besteht eine Meldepflicht „in geeigneter elektronischer“ Form.<sup>53</sup> Der Gesetzgeber ging hiebei offensichtlich bereits von der Eingabe in schriftlicher Form vollständig ab.

Ebenso ist auf das Umweltinformationsgesetz hinzuweisen, da insbesondere Baubescheide von Anlagen mit Umweltbezug als „Umweltinformationen“ zu qualifizieren sind.<sup>54</sup> Hinsichtlich solcher Umweltinformationen kommt nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes bzw den Umweltinformationsgesetzen der Länder<sup>55</sup> *jedermann* ein Auskunftsrecht zu. Das UIG soll dabei die „Verbesserung des Umweltniveaus“ durch die Zurverfügungstellung von Informationen herstellen. Dazu gehört auch ein effektiver Rechtsschutz iSe „Kontrollwirkung“ des UIG, wozu es notwendig ist, über entscheidungswesentliche Informationen zu verfügen.<sup>56</sup> Der VwGH geht dabei von einem „weiten Umweltinformationsbegriff“<sup>57</sup> sowie von der Informationsbekanntgabe als „Regelfall“<sup>58</sup> aus. Dieser weite Begriff schließt grundsätzlich auch Bescheide ein,<sup>59</sup> womit auch eine Vielzahl von gemeindebehördlichen Erledigungen potentiell umfasst ist.

46 Vgl § 5a Abs 1 Z 2 Stmk ROG.

47 Vgl § 14 Abs 3 Stmk ROG.

48 Vgl § 24 Abs 4 Stmk ROG.

49 Vgl § 38 Abs 4 Stmk ROG.

50 Vgl § 24 Abs 3 Stmk ROG.

51 Vgl § 38 Abs 3 Stmk ROG.

52 Vgl § 6 Abs 1 Stmk ROG.

53 Vgl § 6 Abs 2 Stmk ROG.

54 *Neger/Neger*, Baubescheide sind Umweltinformationen! Verwaltungsgerichtliche Judikatur bestätigt die Herausgabepflicht von Baubescheiden aufgrund eines Umweltinformationsbegehrens, Baurechtliche Blätter 2015, 114.

55 Vgl bspw das Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz 2005 (StUIG 2005) LGBl 2005/65 idF LGBl 2017/61.

56 *Ennöckl*, Umweltinformationsgesetz<sup>2</sup> (2011) § 1, 17.

57 Vgl VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146; 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

58 Vgl VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146; 24.10.2013, 2013/07/0081; 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

59 Vgl VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123, mit Verweis auf ErläutRV 645 BlgNR XVIII. GP zur StF § 2 UIG 193; VwGH 29.5.2008, 2006/07/0083; vgl auch *Ennöckl*, UIG<sup>2</sup> (2011) § 9, 72; mit Ausnahme von Verwaltungsstrafbescheiden, dazu VwGH 28.9.2011, 2009/04/0205.

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung eines fairen Verfahrens iSd Art 6 EMRK durch die Bekanntgabe der Umweltinformation zu befürchten ist.<sup>60</sup> Zudem sind in §§ 6 und 7 UIG Mitteilungsschranken normiert. Die Behörde hat dabei iSd § 9 Abs 1 UIG die Umweltinformationen so aufzubereiten, dass sie in der Öffentlichkeit verbreitet werden können. Dem sollte dennoch eine Abwägung der Geheimhaltungsinteressen betreffend die Schutzgüter iSd § 6 Abs 2 UIG und dem Interesse an der Bekanntgabe vorangehen.<sup>61</sup> Eine Veröffentlichung von Informationen wie etwa behördlichen Bescheiden mit Umweltbezug sollte schließlich gemäß § 9 Abs 3 UIG „prioritär“<sup>62</sup> über elektronische Medien, optional sogar über Verknüpfungen zu Internetseiten und Informationsportalen<sup>63</sup>, erfolgen. Hier ist sohin ein weiter Spielraum für die Anwendung neuer digitaler Instrumente gegeben.

Da eine Mitteilungspflicht nach § 5 UIG dem Wortlaut der Norm folgend grundsätzlich ein „Begehren“ voraussetzt, ist eine amtswegige Veröffentlichung durch die Behörde in einem solchen Fall in Zweifel zu ziehen. In Ansehung der oben genannten „übergangenen Partei“ scheint aufgrund dieser „Information“ auf Basis des UIG mit keiner weiteren Rechtswirkung zu rechnen, käme doch dieser informativen Kundmachung eher die Wirkung einer Kenntnisnahme durch eine übergangene Partei iSd § 7 Abs 3 VwGVG zu. Da jedoch erst mit Zustellung ein Bescheid gegenüber einer Partei rechtlich existent wird,<sup>64</sup> hätte folglich die bloße Kenntnis „durch eine andere Partei“ (auch im Wege der Veröffentlichung aufgrund des UIG) keinen Fristenlauf zur Beschwerdeerhebung zur Folge. Anders könnte die Veröffentlichung von „Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben“ beurteilt werden, da diese der „aktiven Umweltinformation“ nach § 9 UIG unterliegen. Die Behörden haben in solchen Fällen die vorhandenen Umweltinformationen aktiv zu verbreiten.<sup>65</sup> Die aktive Umweltinformationspflicht der Gemeindebehörde könnte sohin eine Veröffentlichung von Bewilligungsbescheiden auch ohne Zustimmung der Konsenswerber rechtfertigen. Diese Pflicht zur aktiven Umweltinformation und die damit verbundene implizite Pflicht zur Veröffentlichung umweltrelevanter Genehmigungen würde zudem auch eine generelle Zustellpraxis durch Veröffentlichung rechtfertigbar erscheinen lassen.

## 7. Überblick/Fazit

Die bereits eingangs genannte „digitale Transformation“ macht im Ergebnis auch vor den Gemeinden nicht Halt. Die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Digitalisierung bestehen bereits zu großen Teilen. So ist es etwa durch die COVID-19-bedingte Gesetzgebung (noch) möglich, nahezu das gesamte Verfahren von der Eingabe über die mündliche Verhandlung bis zur

---

60 Vgl wieder VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

61 Vgl wieder VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0123.

62 *Ennöckl*, UIG<sup>2</sup> (2011) § 9, 69.

63 Vgl § 9 Abs 4 UIG.

64 Vgl VwGH 10.06.2021, Ra 2017/06/0106.

65 *Raschauer/Wessely*, Handbuch Umweltrecht (2006) 569.

Entscheidungszustellung elektronisch abzuwickeln. Der jeweilige Gesetzgeber ist hierbei gefordert, dieses bislang nur temporär geschaffene legislative Digitalisierungspotential auch in permanenter Form zu gewährleisten. Zudem ist anhand der derzeitigen Rechtslage erkennbar, dass die Gemeinden eine grundlegende Funktion als „Vorantreiber“ der Digitalisierung einnehmen können. Angesichts der in diesem Beitrag aufgezeigten Möglichkeiten zur elektronischen Erledigung ist mit Blick in die Zukunft auch zunehmend eine daraus entspringende Verpflichtung zur digitalen Verwaltungsführung erkennbar. Nicht nur auf Basis der bereits bestehenden, den elektronischen Verwaltungsverfahrensablauf begünstigenden, rechtlichen Grundlagen, sondern auch aufgrund der tatsächlichen Notwendigkeiten (bspw elektronische Anträge) wird es wohl nur mehr eine Frage der Zeit sein, dass Verwaltungsverfahren gänzlich elektronisch durchgeführt werden können. Um diesen Erfordernissen gerecht werden zu können, bedarf es einerseits Gemeinden mit „digitaler Vorbildfunktion“, andererseits ist jedoch auch das normative Grundgerüst für eine moderne gesetzmäßige Verwaltung durch legislative Maßnahmen zu gewährleisten.